

## **Satzung des Fördervereins Waldheim Möhringen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Waldheim Möhringen e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung der von der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen im Waldheim Weidachtal betriebenen Arbeit, insbesondere bei der Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren.
2. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und überkonfessionellen Organisationen, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie durch unentgeltliche Mitarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§51 ff AG). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person im Mindestalter von 15 Jahren und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht und zur Zahlung des jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrages bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt nach schriftlicher Erklärung zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss kommt nur in Betracht bei grober Verletzung der Interessen und Verstoßes gegen **§ 4.1**. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende lädt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. In der Versammlung hat der Vorstand über den Stand des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen und zur Stellung von Anträgen zu geben.

Vorbehalten ist der Mitgliederversammlung

- die Wahl und Entlastung des/r 1. und 2. Vorsitzenden,
- die Wahl und Entlastung des/r Schatzmeisters/in,
- die Wahl von bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einschließlich des Satzungszweckes,
- sowie die Auflösung des Vereins.

Auf Satzungsänderungen, sowie auf die Auflösung des Vereins, ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Satzungsänderungen müssen im bisherigen und vorgesehenen Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

2. Jedes Mitglied ab 15 Jahren ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Für eine Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, jedoch von 50% der Vereinsmitglieder.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem/einer Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r 1. und 2. Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und zwei bis zu fünf weiteren gewählten Mitgliedern. Über die jeweilige Anzahl der gewählten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die beiden Vorsitzenden sind im Sinne des § 26 BGB je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die beiden Vorsitzenden, sowie der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung je einzeln für zwei Jahre gewählt.
4. Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen kann ein beratendes Mitglied in den Vorstand entsenden.

5. Der/die Waldheimverwalter/in ist kraft Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
7. Zur Vorstandssitzung lädt einer der beiden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist zulässig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist von einem der Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/in zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 06.06.2014

Dieser Anhang ist nicht Bestandteil der vorliegenden Satzung, sondern dient lediglich ihrer Information:

### Die Mindestsätze der jährlichen Mitgliedsbeiträge:

- |                                     |     |       |
|-------------------------------------|-----|-------|
| • Einzelmitgliedschaft              | EUR | 30,-- |
| • Schüler, Studenten, Auszubildende | EUR | 5,--  |
| • Paarmitgliedschaft                | EUR | 50,-- |
| • Firmenmitgliedschaft              | EUR | 80,-- |

Die o.a. Beiträge wurden von der Mitgliederversammlung am 23.04.2009 beschlossen.

### Vorstandsmitglieder

- 1. Vorsitzender: Hansjörg Blum
- 2. Vorsitzende: Franziska Haist
- Schatzmeisterin: Andrea Wagner
- Vorstandsmitglieder: Eva Elsäßer  
Katja Neubauer  
Thomas Hinderer  
Jörg Siedler

### Sie erreichen den Verein unter:

- Förderverein Waldheim Möhringen e.V.  
Weidach 8  
70567 Stuttgart (Möhringen) [foerdereverein.waldheim@ev-kirche-moehringen.de](mailto:foerdereverein.waldheim@ev-kirche-moehringen.de)  
Amtsgericht Stuttgart VR 6392

Fon: 0711 7261449  
Fax: 0711 75864389

oder

Hansjörg Blum  
Steinbrunnenstr. 41  
70567 Stuttgart

Fon: 0711 72621-0  
Fax: 0711 72621-20  
Mobil: 0177 6637764

- Bankverbindungen

Konto: BW Stuttgart  
IBAN: DE83600501010002520368  
BIC: SOLADEST

Konto: Stuttgarter Volksbank AG  
IBAN: DE79600901000080960006  
BLZ: VOBADESS